



23. Oktober 2000

A-Post
Stadtrat
9450 Altstätten

VII 24 Altstätten: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtammann
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan „Nonnental“**
- **Überbauungsplan „Nonnental“**

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Gleichzeitig senden wir Ihnen die Genehmigungsverfügung für den Teilstrassenplan „Er-schliessung Nonnental“ vom 19. Oktober 2000.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechts-pflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächti-gungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Ge-meindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 940.-- (Fr. 200.-- für den Teilzonenplan, Fr. 400.-- für den Überbauungsplan, Fr. 340.-- für den Teilstrassenplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad

Beilagen:

- genehmigte Erlasse
- Genehmigungsverfügung vom 19. Oktober 2000 für den Teilstrassenplan, mitsamt Beilagen
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt